



Allgemeine Geschäftsbedingungen Strombelieferung von Haushaltskunden

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zwischen dem Kunden und ubitricity betreffend die Lieferung elektrischer Energie (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160) ohne Leistungsmessung an die im Antrag benannte Abnahmestelle.

2. Zustandekommen des Vertrags, Beginn der Stromlieferung

2.1 Der Stromlieferungsvertrag kommt durch schriftlichen Antrag des Kunden und die anschließende Annahme durch ubitricity in Textform zustande, spätestens jedoch mit Lieferbeginn. Die Annahme und die Mitteilung über den Lieferbeginn erfolgen, sobald ubitricity die notwendigen Bestätigungen des örtlichen Netzbetreibers und Vorversorgers des Kunden vorliegen. Die erstmalige Belieferung erfolgt in der Regel am Ersten des übernächsten Monats nach Eingang des Antrags, jedoch nicht früher als zum vom Kunden im Antrag genannten Termin.

2.2 ubitricity behält sich das Recht einer Bonitätsprüfung des Kunden vor und kann bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Stromlieferungsvertrags ablehnen.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

3.1 Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist beidseitig mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende, erstmals sechs Monate nach Beginn der Stromlieferung, ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

3.2 Im Falle eines Umzugs beliefert ubitricity den Kunden auf Wunsch weiterhin, wenn der Kunde ubitricity die dafür erforderlichen Angaben (Anschrift, Umzugsdatum, Zählernummer und Zählerstand und, soweit bekannt, Name und Anschrift des Vorlieferanten der Vormieters) mindestens vier Wochen vor dem geplanten Umzugstermin mitteilt und die neue Lieferadresse im Liefergebiet von ubitricity liegt. Der Kunde wird ubitricity hierfür ein neues Vertragsformular für die ausschließliche Belieferung mit Strom an die neue Lieferadresse übermitteln.

3.3 Sofern der Kunde im Falle eines Umzugs keine weitere Belieferung wünscht (Ziffer 3.2), ist er berechtigt und verpflichtet, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Umzugstermin schriftlich zu kündigen.

3.4 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 3.3 keinen Gebrauch und unterlässt er auch die rechtzeitige Mitteilung nach Ziffer 3.2, haftet er gegenüber ubitricity für den von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommenen Strom.

4. Lieferantenwechsel

ubitricity verpflichtet sich, die für den Lieferantenwechsel notwendigen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erbringen.

5. Abrechnung, Abschlagszahlungen und Rechnungslegung

5.1 Für den Abrechnungszeitraum, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, berechnet ubitricity monatliche Abschlagszahlungen. Dabei behält sich ubitricity das Recht vor, auch unterjährige Abrechnungen, abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber, zu erstellen. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Die Höhe der von ubitricity berechneten Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ändert sich der Strompreis gem. Ziffer 7, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

5.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis des jeweiligen Zählerstands der Abnahmestelle. Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber. Der Kunde verpflichtet sich, soweit ihm dies zumutbar ist, auf Anfrage von ubitricity oder des örtlichen Netzbetreibers seinen Zählerstand selbst abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums ubitricity oder dem örtlichen Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen. Sollte der Zählerstand nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen, insbesondere auf der Grundlage der letzten Abrechnung, durch ubitricity zulässig. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Abschlagsbeträge werden zu Beginn jedes Monats, Abrechnungsbeträge 14 Tage ab Erhalt der Abrechnung fällig.

Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Antrag angegebenen Konto eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt ubitricity ein entsprechendes SEPA-Mandat. Die Mandatsreferenz teilt ubitricity dem Kunden nach Vertragsschluss mit. ubitricity ist berechtigt, die aus einer vom Kunden pflichtwidrig und schuldhaft verursachten Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Antrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen (z. B. eine Abschlagszahlung), kann ubitricity diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.

Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Fälligkeitstag zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von ubitricity). Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Antrag angegebenen Konto

gutgeschrieben. Wünscht der Kunde Zahlung per Überweisung, so hat er sich an den ubitricity Kundenservice unter der Adresse EUREF-Campus 7-8 , 10829 Berlin oder unter der Telefonnummer 030 – 398 371 69-0 zu wenden. Für die Zahlung per Überweisung erhebt ubitricity ein Zusatzentgelt von 3 EUR pro Monat.

6. Zahlungsverzug

6.1 Kommt der Kunde mit der Begleichung fälliger Rechnungsbeträge in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen in Verzug, ist ubitricity berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Belieferung wird wieder aufgenommen, sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist. Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

7. Gesetzliche Preisänderungen, Preisanpassung

7.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage).

7.2 Preisänderungen durch ubitricity erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch ubitricity sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ubitricity ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. ubitricity hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere werden Kostensenkungen nicht später weitergegeben als Kostensteigerungen. Bei der Preisermittlung ist ubitricity verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

7.4 Ändert ubitricity die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird ubitricity den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

7.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer und Stromsteuer ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7.6 Ziffern 7.1 bis 7.4 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

8. Haftung

8.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ubitricity von der Leistungspflicht befreit. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt.

8.2 ubitricity ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ubitricity bekannt sind oder von ubitricity in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

8.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Verschiedenes

9.1 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ubitricity ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

9.2 Sollte eine Bestimmung des Stromversorgungsvertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

9.3 Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form. Der Vorrang mündlicher Individualabreden (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

9.4 Nicht lediglich vorteilhafte Anpassungen des Stromlieferungsvertrags, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, die auf Grundlage einer Änderung der Gesetzeslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgen, sind nur zulässig, wenn sie dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail/elektronisch (Textform) mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den



Vertrag bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen bzw. ihm schriftlich zu widersprechen. Zeigt der Kunde nicht innerhalb der Frist seine Ablehnung an, so treten die Anpassungen ab in dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. ubitricity ist verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen oder elektronischen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

9.5 ubitricity ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf ein mit ubitricity verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen. Übt ubitricity dieses Recht aus, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung außerordentlich schriftlich zu kündigen.

9.6 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsentgelte sind der Stromrechnung beigelegt und auf www.ubitricity.com zu finden.

10. Außergerichtliche Streitbeilegung

10.1 Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Kundenbetreuung
ubitricity Gesellschaft für verteilte Energiesysteme mbH
EUREF-Campus 7-8
10829 Berlin
Tel.: +49(0) 30 / 398 371 69-0
E-Mail: service@ubitricity.com

Sollte es trotz des Bemühens von ubitricity, den Bedürfnissen und Wünschen seiner Kunden gerecht zu werden, ausnahmsweise zu einem Streitfall kommen, haben Sie u.a. die folgenden Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung:

10.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00 oder 01805 10 10 00**
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
**14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus dem Mobilfunknetz
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

10.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

11. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von ubitricity nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.